



Satzung des Neckarorte e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Entdeckung, Verbindung und Belebung alter und neuer Orte am entlang des Neckars in Heidelberg und Umgebung.

Präambel

Der Neckar ist einer der größten Freiräume der Stadt Heidelberg. Doch nur an wenigen Stellen ist der Fluss direkt erlebbar, das Stadtleben findet größtenteils abseits des Neckars statt. Im Rahmen der Aktion „NeckarOrte“ wollen sich Heidelberger Bürgerinnen und Bürger, zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Kulturtreibende neue Orte am Fluss entdecken und gemeinsam überlegen wie diese zugänglich und nutzbar gemacht werden könnten. Im Laufe von 3 Jahren sollen möglichst viele Orte mit Potential neu gestaltet werden um mehr Fluss erlebbar zu machen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Neckarorte e.V. – Verein zur Entdeckung, Verbindung und Belebung alter und neuer Orte am entlang des Neckars in Heidelberg und Umgebung“.

1. Sitz des Vereins ist Heidelberg.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Zweck des Vereins ist es:

1. Entwicklung, Förderung und Durchführung von Konzepten und Projekten im Bereich Kunst und Kultur, Natur und Umweltschutz entlang des Neckarufers.
2. Große und kleine Orte mit Potential am Fluss aufzuwerten, neu zu gestalten und zu verbinden. Der Freiraum Neckar erhält so neue Zugänge, neue Aufenthaltsqualitäten und Nutzungsmöglichkeiten.

Der Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht durch:

1. Entwicklung von planerischen Antworten und politischen Positionen zum Neckarraum als einen der größten Freiräume der Stadt.
2. Entwicklung von Kunst- und Kulturprojekten mit Pilotcharakter zur Umsetzung der politischen und planerischen Forderungen.
3. Die vom NeckarOrte e.V. und dessen Vorgängerinitiative 'NeckarOrte' angeregten Empfehlungen, Entwicklungen und Potentiale zum Handlungskonzept 'Stadt an den Fluss' der Stadt Heidelberg sollen in zukünftigen, konkreten Projekten durch motivierend, konstruktiv und kritisch begleitet werden durch nachfolgend beschriebene Maßnahmen:
4. Die Anregung des öffentlichen Diskurses über „Stadt an den Fluss“ und „Neckarorte“.
5. Eine von der Altstadt losgelöste Betrachtung unter Ausdehnung auf den gesamten Heidelberger Neckarlauf.
6. Die Koordination und Priorisierung der Potenziale, Entwicklungen und Handlungsbedarfe. Der Focus wird auf die beschriebenen Entwicklungen und ihre Zusammenhänge mit dem Uferbereich gelegt.
7. Durch die beschriebenen Aktionen sollen Planungsräume und Projekte definiert werden, die nachfolgend über Planungswettbewerbe konkretisiert werden können.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand kann bei entsprechender Begründung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag genehmigen oder Mitgliedsbeiträge erlassen.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.
4. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
5. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitglieds
 - Ausschluss des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds
7. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.
8. Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen der Vereins grob verstoßen hat
 - oder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
9. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung
- das Kuratorium

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern. Fünf weitere Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Für die sieben Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandsmitgliedes namentlich genannte Stellvertreter gewählt werden. Sollte der namentlich benannte Stellvertreter bei der Vorstandssitzung anwesend sein, haben beide zusammen nur ein Stimmrecht.
2. Der Verein wird durch eine Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Darüber hinaus werden eine/e Schatzmeister/in und ein Schriftführer bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Hierfür ist jeweils ein Einzelbeschluss des Vorstands notwendig.
7. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindesten 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier der sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mindestens aber mit drei Stimmen. Enthaltungen sind nur bei persönlicher Betroffenheit möglich.
9. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.
10. Auf Antrag eines Vorstandmitglieds findet die Vorstandssitzung innerhalb der benannten Fristen statt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schaffung einer Beitragsordnung, und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage,
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Kuratorium

1. Es kann ein Kuratorium gebildet werden, welches gemeinsam mit dem Vorstand die Zwecke des Vereins nach außen repräsentiert. Das Kuratorium berät den Vorstand. Für das Kuratorium werden namhafte Bürgerinnen und Bürger vom Vorstand berufen.
2. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern vom Vorstand ernannt. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds ist unbefristet.
3. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können ein Kuratoriumsmitglied auf Wunsch des Kuratoriumsmitglieds oder aufgrund eigenen Beschlusses seines Amtes entheben.
4. Der Vorstand ist gegenüber dem Kuratorium auskunftspflichtig.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname...) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Heidelberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 15.02.2017 beschlossen und tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen ist.

Unterschriften des Vorstands: